

RS Vwgh 2003/4/30 2002/16/0271

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2003

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrssteuern

Norm

BAO §4;

B-VG Art7 Abs1;

KVG 1934;

Rechtssatz

Dass eine Verkehrssteuer bei einer anderen Gestaltung des Sachverhaltes durch die am Rechtsvorgang beteiligten Parteien allenfalls vermieden werden kann, macht die Entstehung des Steuertatbestandes nicht unsachlich.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002160271.X03

Im RIS seit

25.06.2003

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at